

Kunstfälscher-Prozess geht ohne Urteil zu Ende

Tom Sack vor Gericht: Justiz stellt Verfahren wegen gewerbsmäßiger Urkundenfälschung in 34 Fällen ein

Bückerburg (dpa). Ein kurioser Kunstfälscher-Prozess am Landgericht Bückerburg ist am gestrigen Mittwoch ohne Urteil zu Ende gegangen. Das Gericht stellte das Verfahren gegen den 28 Jahre alten Kunstmaler Tom Sack aus Rinteln vorläufig ein. Sack soll im Internet Bilder unter dem Namen von zwei erfundenen Künstlern verkauft haben. Er ist wegen gewerbsmäßiger Urkundenfälschung in 34 Fällen angeklagt. Der Angeklagte

habe einige der Bilder vermutlich selbst gezeichnet und sie mit dem Pseudonym Ernst Cuno und Joe Kapingo unterzeichnet, hieß es in der Anklageschrift.

Dem Angeklagten, der inzwischen in Sachsen-Anhalt lebt, könne nicht nachgewiesen werden, dass er sich damit strafbar gemacht habe, entschied das Gericht aufgrund des Gutachtens eines Kunst-sachverständigen. Berücksichtigt wurde gestern aber auch

das Urteil eines Berliner Amtsgerichts, das Sack im vergangenen Herbst wegen ähnlicher Delikte zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt hatte – dort ging es allerdings um den Vertrieb von Fälschungen namhafter Künstler wie Spitzweg und Cezanne über das Internet. Allerdings ist das Berliner Urteil noch nicht rechtskräftig. Die Richter in Bückerburg erklärten allerdings, es sei zu vermuten, dass das Strafmaß dort höher

ausfallen werde als bei dem in Bückerburg verhandelten Fall.

Ein Sachverständiger hatte im gestrigen Verfahren erklärt, eine Unterschrift trage in der Kunstwelt eine andere Bedeutung als aus juristischer Sicht. Eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung wäre in dem aktuellen Fall deswegen sehr unwahrscheinlich gewesen, sagte Richterin Birgit Brüninghaus.

In den vergangenen Jahren hatte sich Tom Sack mit ei-

nem Staatsanwalt aus Bückerburg, der gegen ihn ermittelt, einen erbitterten Rechtsstreit über das Recht am eigenen Bild geliefert. Nach einer Hausdurchsuchung bei ihm hatte der Künstler den Staatsanwalt porträtiert, das Bild mit dem Namen des Juristen versehen und im Internet zum Verkauf angeboten. Dagegen ging der Staatsanwalt vor und pochte auf sein Recht am eigenen Bild, hatte damit allerdings keinen Erfolg.